

Landesamt für Geologie und Bergwesen

> Dezernat 14 Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau

14.11-34231-III-A-f-827/90/903-

Durchwahl +49 345 5212-227

23.08.2021

7267/2021

Frau Rappsilber

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

**BVVG** 

Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin Deutschland

Genehmigung der Veräußerung gem. § 23 Abs. 1 Bundesberggesetz des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-827/90/903-"Heinrichsberg" Antrag vom 02.12.2020 und Ergänzung vom 28.06.2021

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

### Entscheidung:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

Nr.:

III-A-f-827/90/903

Feld

"Heinrichsberg"

verliehen auf den Bodenschatz:

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

an die Firma

Hermann Wegener GmbH & Co. KG

Schiffgraben 25/27 30159 Hannover

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die BVVG.

Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810 I.

## Begründung

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-827/90/903-"Heinrichsberg" wurde mit Datum vom 30.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz "Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen" durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am bestätigt.

Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist aufgrund der Rechtsnachfolge die Bundesvermögensund Verwaltungsgesellschaft -BVVG- Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 2.076.000,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt in den Landkreis Börde, in den Gemeinden Heinrichsberg und Rogätz.

Die BVVG (nachfolgend Veräußerin genannt) hat mit der Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffsgraben 25/27 in 30159 Hannover (nachfolgend Erwerberin genannt) am 15.10.2020 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:662/2020) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt und Notar, Herr Axel Müller-Eising, namens seiner Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 02.12.2020 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 28.06.2021 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtsamswesen) zur Entscheidung vor.

II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 02.12.2020 ist am

04.12.2020 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 28.06.2021 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 28.06.2021 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Müller-Eising namens seiner Mandantin unterzeichnet. Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- die einfache Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 15.10.2020 (UR-Nr.:660/2020) mit den entsprechenden Vollmachten inkl. Kopie der Verleihungs- sowie Bestätigungsurkunde des Bergwerkseigentums
- Antragsschreiben vom 02.12.2020 des Notars Herrn Müller-Eising
- ein Handelsregisterauszug (HRA 12285) der Erwerberin
- eine Darstellung des Vorhabens (Arbeitsplan) mit Kostenschätzung der Erwerberin vom 08.02.2021 sowie ergänzende Unterlagen vom 28.06.2021
- eine Bankbestätigung der Commerzbank AG, Filiale Hannover vom 05.02.2021

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-827/90/903-"Heinrichsberg" auf die Erwerberin erteilt.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug **HRA 12285** des Amtsgerichtes Hannover wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB nicht bekannt.

Als weiteres Kriterium ist das bergbauliche Konzept des Erwerbers zu sehen.

Ein kurzes Arbeitsprogramm mit der Planung des Vorhabens reichte die Hermann Wegener GmbH & Co. KG am 08.02.2021 mit Ergänzung vom 28.06.2021 beim LAGB ein. Darin wird dargelegt, dass die Gewinnung im Nassschnitt erfolgen soll und anschließend der Rohstoff in der Aufbereitungsanlage aufbereitet werden soll. Der Abbau soll im Westen beginnen und sukzessive in Richtung Osten fortgesetzt werden. Der Erwerb weiterer Flurstücke für den Abbau ist vorgesehen.

Im Rahmen der Beteiligung hat das Fachdezernat D 13 mit Datum vom 28.07.2021 eine Stellungnahme zum vorgelegten Arbeitsprogramm eingereicht. Es wurde mitgeteilt, dass bereits Gewinnung in dem Bergwerkseigentum im Nassschnitt mit anschließender Aufbereitung des Rohstoffes stattgefunden hat, daher ist das eingereichte Arbeitsprogramm der Erwerberin plausibel und nachvollziehbar. Die Umsetzung der im Arbeitsprogramm sowie im notariellen Vertrag beschriebenen Maßnahmen ist in späteren Zulassungsverfahren über den weiteren Betriebsplan festzulegen.

Der Veräußerung des Bergwerkseigentums und der Durchführung des geplanten Vorhabens steht aus Sicht des Fachdezernates D 13 nichts entgegen.

Ein weiterer Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist der Oberflächenschutz der durch Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen bergbaulichen Flächen sowie die aus dem Bergwerkseigentum resultierenden Verpflichtungen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 5, 6 im notariellen Vertrag).

Hinsichtlich des vorgenannten Gesichtspunktes ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde eine Finanzierungsbestätigung der Commerzbank AG Hannover vom 05.02.2021 eingereicht. Darin wird die Finanzierung in Höhe des Vorhabens für den Kiessandtagebau Heinrichsberg bestätigt.

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### Kostenentscheidung

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen- Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

#### **Hinweise**

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind im Original der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Das Fachdezernat D 13 sowie das zuständige Dezernat für die Planfeststellung D 33 werden von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber